

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **37 [i.e. 40] (1958)**

Heft 60

PDF erstellt am: **10.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZER FRAUENBLATT

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Inseratennahme: Ruckstuhl-Annoncen, Forchstrasse 99, Zürich 32, Tel. (051) 32 76 98, Postcheckkonto VIII 16 327 Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII B 58

## Die Frau und das Recht

Die Aufgaben der Frau als Gattin und Mutter  
rechtfertigen eine unterschiedliche rechtliche Regelung

Von Dr. iur. Hulda Autenrieth-Gander

Die Schweizer Frauen haben Artikel 4 der Bundesverfassung, dem berühmten Artikel von der Rechtsgleichheit der Bürger vor dem Gesetz, unendlich viel zu danken. Ist es doch letzten Endes diesem Grundsatz unserer Rechtsordnung zuzuschreiben, dass die rechtliche Stellung der Schweizer Frau, von den politischen Rechten abgesehen, nur wenig mehr hinter derjenigen des Mannes zurückbleibt.

Es darf als besonderes Qualitätsmerkmal unserer Gesetzgebung und insbesondere der Rechtsprechung des Bundesgerichts hervorgehoben werden, dass die Artikel 4 der Bundesverfassung nicht im Sinne schematischer Gleichbehandlung zur Anwendung brachten, sondern den Begriff der Rechtsgleichheit in jahrzehntelanger Auslegungserfahrung: nur Gleichartiges soll nach heutiger Rechtsauffassung gleich behandelt werden; Ungleichem ist um der Gerechtigkeit willen gebührend Rechnung zu tragen.

In dieser differenzierenden Einstellung der Rechtsordnung dem Menschen, seinen unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Lebensaufgaben gegenüber deckt sich die heutige Rechtsauffassung von Artikel 4 der Bundesverfassung mit der Auslegung, welche die moderne Frauenbewegung ihrer alten Forderung nach Gleichberechtigung für Mann und Frau gibt. Nachdem die Charta der Vereinten Nationen die Gleichwertigkeit der Geschlechter verkündet und die Staaten bis auf verschwindende Ausnahmen die politische Mündigkeit der Frauen anerkannt und ihnen die bürgerlichen Rechte verliehen haben, hat die Frauenbewegung die sichere Plattform erreicht, von welcher aus sie um einer höheren Ordnung willen Rechtsverhältnisse anstreben kann, die der Wesensverschiedenheit der Geschlechter und ihren verschiedenartigen Aufgaben in Familie und Staat gebührend Rechnung tragen.

Unsere geltende Rechtsordnung, vor allem das bald fünfzigjährige Zivilgesetzbuch, enthalten verschiedene Bestimmungen, die bereits dieser modernen Auffassung entsprechen. Allerdings sind sie, was das Familienrecht betrifft, stark mit Elementen, die einer patriarchalischen Auffassung von Ehe und Familie entspringen, gemischt. Immerhin blieb die Schweiz dadurch verschont vor Irrwegen anderer Länder, welche die Frau konsequent als Mann behandeln, sie zum Militärdienst verpflichteten, Arbeit im Strassen-, im Bergbau zumuten und ihr das Recht absprachen, ihre Zeit und Kraft ausschliesslich der eigenen Familie zu widmen und ihre Kinder selber zu erziehen.

Die Frau leistet in der Schweiz keinen Militärdienst, es sei denn, sie nehme solche Dienste freiwillig auf sich. Es ist dies ein Vorrecht der Frau, das im schweizerischen Volksgemühte tief verwurzelt ist. Die Frau schenkt das Leben, der Mann schützt und verteidigt es. Diese Auffassung geht so weit, dass vor kurzem selbst eine Zivilschutzvorlage, welche die Frau obligatorisch zu gewissen Schutzhandlungen im eigenen Heim verpflichten wollte, in der Volksabstimmung verworfen wurde.

Unser Zivilgesetz stellt in Artikel 159 Mann und Frau als gleichwertige Ehepartner nebeneinander, erhebt aber in Artikel 160 ff. den Mann zum Haupt

### Aufruf an die spendefreudige Bevölkerung

Die Hilfsbereitschaft des Schweizervolkes ist gross. Sie äussert sich deutlich in den schönen Ergebnissen der zahlreichen Sammlungen zu wohltätigen Zwecken. Daneben ermuntert sie aber leider auch immer wieder dunkle Elemente zu wenig gemeinnützigen Fischzügen im ergebnislosen Revier der schweizerischen Gebefreudigkeit.

Da ist es gut zu wissen, dass die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen (ZEW), ein Zusammenschluss von über 400 Sozialwerken, Behörden, Firmen und Wirtschaftsverbänden wirklich gemeinnützigen Institutionen eine Schutzmarke verleiht.



Sammlungen, die unter diesem gesetzlich geschützten Zeichen durchgeführt werden, bieten Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der gesammelten Mittel.

An die gebefreudige Bevölkerung ergeht deshalb der Appell, bei Sammlungen und Wohltätigkeitsverkäufen auf die ZEW-Marke zu achten.

der Familie, dem in Ehe und Familie die letzte Entscheidungsbefugnis zukommt. Mann und Frau wird ein bestimmter Kreis von Rechten und Pflichten zugewiesen, ausgehend von der heute nicht mehr gegebenen Situation, wonach die Frau sich einzig Haushalt und Familie widmet und widmen kann, während der Mann die materielle Existenz der Familie zu garantieren hat. Frau und Kinder haben dementsprechend Anspruch auf standesgemässen Unterhalt durch den Mann, wobei die Frau immerhin mitverpflichtet wird, aus Vermögen oder Arbeitsertrag angemessen an die Kosten des Unterhalts der Familie beizutragen. Im Rahmen der Schlüsselgewalt, also für die alltäglichen Ausgaben der Familie, vertritt die Frau den Ehemann. Diese Aufteilung der Aufgaben in der Familie durch das Zivilgesetzbuch ist aber nicht nur eine Empfehlung an die Ehegatten, sie bringt besonders für die Ehefrau bedeutende Einschränkungen ihrer freien Lebensgestaltung. So darf sie einen eigenen Beruf nur mit Zustimmung ihres Ehemannes ausüben und hat, von geringen Ausnahmen abgesehen, das zu wohnen, wo der Mann dies bestimmt. Sollte die Frau durch gesetzliche Massnahmen gewaltsam am häuslichen Heerd festgehalten werden? Oder traute das Zivilgesetzbuch vor 50 Jahren den beruflichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten der Frau noch zu wenig zu? Die Regelung des Güterrechts lässt Schlüsse in beiden Richtungen zu. Nach dem ordentlichen, in etwa 90 Prozent der schweizerischen Ehen geltenden Güterstand der Güterverwaltung verwaltet und nutzt der Mann das Frauenvermögen, wobei aber zum Schutze der Frau vor Uebervorteilung durch den Ehemann die Vormundschaftsbehörde dazu mitzusprechen hat, wo die Ehefrau mit ihrem Ehemann Rechtsgeschäfte betreffend das eingebrachte Gut tätigt oder Dritten gegenüber Verpflichtungen zugunsten ihres Ehemannes eingetht.

Seit Erlass des Zivilgesetzbuches haben sich die Lebensverhältnisse für die Frau grundlegend gewandelt. Die heutige, geschulte, oft berufstätige, von Kind an ein selbständiges Leben gewöhnte Frau benötigt nicht mehr die väterlich wohlwollende Betreuung, die ihr das Zivilgesetzbuch durch Ehemann und Vormundschaftsbehörde andeuten lassen und empfindet die weitreichenden Entscheidungsbefugnisse des Ehemannes in Fragen der Kindererziehung, der Vermögensverwaltung ihres eingebrachten Gutes, ihrer eigenen Berufstätigkeit als unzu-

lässigen Einbruch in ihr Eigenleben, für das sie heute die Verantwortung selber tragen kann und will. Es sind denn auch Revisionsbestrebungen im Gange, die bezwecken, unser Zivilrecht der heutigen Stellung der Frau anzupassen. In einer bereits erfolgten Revision des Bürgerrechts sind die Ehegatten völlig gleichbehandelt, indem vorgesehen wird, dass die Bürgerschaft eines Ehegatten — ob Mann oder Frau — die Zustimmung des andern bedarf.

Sonderschutzbestimmungen für die Frau finden sich auch im Fabrikgesetz, das einen grossen Teil der ausserhäuslichen Arbeit der Frau regelt. Das Fabrikgesetz verbietet Fabrikarbeit während sechs Wochen nach einer Geburt, es verbietet Nacht- und Sonntagsarbeit der Frauen, schliesst sie von besonders gefährlichen Arbeiten aus, garantiert ihnen eine minimale Nachtruhe und begrenzt die Ueberzeitarbeit. Frauen, die einen Haushalt besorgen, haben ausserdem Anspruch auf mindestens 1/2 Stunden Mittagspause und freien Samstagnachmittag. Es ist vorbehaltlos anzuerkennen, dass unsere Gesetzgebung hier der Konstitution, insbesondere aber der Doppelbelastung der Frau mit Berufsarbeit und Haushalt Rechnung trägt. Aenderungen drängen sich aber auch hier heute auf. Die finanziellen Leistungen der Krankenkassen, die das Wochenbett einer Krankheit gleich behandeln, genügen nicht mehr. Eine Mutterschaftsversicherung sollte den Frauen endlich zu der notwendigen finanziellen Entlastung verhelfen, der sie im Falle einer Geburt vielfach bedürfen. Und im Sinne des Familienschutzes sollte auch bei uns ernsthaft überlegt werden, ob die Kräfte der Frau und Mutter nicht weitergehend geschützt werden könnten, wie beispielsweise durch einen arbeitsfreien, bezahlten Wochenlohn pro Monat, an welchem diese Frauen dringende Haushaltarbeiten wie grosse Wäsche, Useputzete usw. besorgen könnten. Diese Frauen kämen damit endlich hie und da zu einem arbeitsfreien Sonntag, und die Kinder erlebten hie und da eine Mutter, die einmal Zeit für sie hat. Auch wird die Erkenntnis, dass eine Mutter kleiner Kinder zu ihren Kindern gehört und nicht zum Broterwerb ausser Haus gezwungen sein sollte, bei uns früher oder später zu entsprechender gesetzlicher Regelung führen müssen. Bei der steigenden Produktivität der Wirtschaft sollten sich solche Sonderleistungen an überlastete Mütter realisieren lassen, ohne unsere Konkurrenzfähigkeit am internationalen Markt zu gefährden. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu nennen, die erhebliche Leistungen an die Witwe und Ehefrau vorsieht, ohne dass diese, abgesehen vom Fall eigener Erwerbstätigkeit, eigene Prämien an ihre Versicherung zu leisten hätte.

Wenn wir im Vorausgehenden kurz einige Punkte unserer Gesetzgebung herausgegriffen haben, welche der Frau ihrer Andersartigkeit und ihrer beson-

### Zur Abstimmung vom 26. Oktober

#### Eine Künstlerin schreibt:

Immer mehr wird mir bewusst, dass auch wir uns mit den Fragen der Arbeitsbedingungen ernsthaft befassen müssen. Die Saffa hat uns dabei vieles klargemacht und uns zum Denken aufgerufen. Nun, wie verhält es sich mit der geregelten verkürzten Arbeitszeit? Wer ist Nutznießer? Wer sind die Leidtragenden? Wie kommen die Frauen dabei weg? Wo der auf diese Weise zu einem Freitag pro Woche kommende Ehemann und Vater mit dieser Zeit etwas anzufangen weiss und die Familie dadurch eine Bereicherung menschlicher Art erfährt, ist die Neuerung selbstverständlich zu bejahen. Wie aber, wenn es so herauskommt, dass Hunderte von Arbeitern und Angestellten entweder sofort während dieser Zeit zusätzliche Arbeit und Verdienst suchen oder sich ins Vergnügen stürzen? Gibt es nicht zum Beispiel in den Ländern des Commonwealth den Arbeitsrhythmus des Samstags, da niemand arbeitet, da aber Sport und Freizeitvergnügungen auf hohen Touren laufen, während der Sonntag ausgesprochener Feiertag mit geschlossenen Wirtschaften ist. Hier müsste wohl eine fortschrittlich mutige Lösung gesucht und gefunden werden. Und dann wir in unseren freien Berufen mit dem oft unerträglich schweren Risiko materieller Art? Wohl, wenn dann Kräfte und Mittel frei würden, weite Kreise zu bewusster Teilnahme am Leben der Kunst zu bringen, wenn den frei schaffenden Künstlern Möglichkeiten geboten werden könnten, die auch sie aus der Fron einer oft weit über zehntätigen täglichen Arbeitszeit befreien würden. Denn... immer seltener ist ein sogenanntes Bohème-Leben für sie möglich. Die Malerinnen und Bildhauerinnen, die Schriftstellerinnen und Musikerinnen, Kunstgewerberinnen und Handwerkerinnen, Töpferinnen, sie alle möchten auch teilhaben dürfen an einem materiell etwas weniger schweren Leben.

den Aufgaben wegen Sonderrechte gegenüber dem Mann einräumen, so möchten wir zum Schluss zusammenfassend und als Ausblick feststellen: Was heute in Ansätzen vorhanden ist, gilt es weiter zu entwickeln beim Schulwesen, bei der Erwachsenenbildung, bei der Elternschulung, im Berufs- und Wirtschaftsleben, in der Sozialgesetzgebung. Die heutige Frau kann und darf nicht mehr durch äussere Schranken zu Diensten gezwungen werden, die der Mann nicht leisten kann oder will. Ueber diesen Zustand der Unmündigkeit ist sie hinausgewachsen. Sie wird aber freiwillig, innerem Gebot folgend, sowohl in der Familie wie in der grösseren Gemeinschaft des Staates zu aufopferndem Dienst bereit sein, wenn sie diesen Dienst in freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortung neben und mit dem Mann gemeinsam leisten kann.

(Siehe Nr. 34, 37, 39, 44, 47, 57)

### Mrs. Mary Tenison-Woods

Alle internationalen Frauenverbände mit beratender Stellung beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO bedauern den Rücktritt von Mrs. Mary Tenison-Woods als Chef der Sektion für Frauenfragen im UNO-Sekretariat. Sie war unermüdlich in ihrer Hilfsbereitschaft und unterstützte die jeweilige Vorsitzende der Kommission für Frauenfragen als ideale Sekretärin, mit ihrem warmen Herzen und klaren Geist, immer gütig und allen zugänglich.

Während ihrer Amtszeit nahm die Arbeit der Kommission immer grössere Ausmass an. Befasste sie sich zuerst hauptsächlich mit politischen Fragen, so wuchs ihr Interesse an den Problemen der Erziehung und Bildung, denn immer mehr bewiesen Studien und Berichte, wie sehr sind die Frauen auf der ganzen Welt daran benachteiligt sind. Jede Ausdehnung der Kommissionsarbeit vergrösserte auch die Arbeitslast der Sektion, aber Mrs. Tenison-Woods beklagte sich nie darüber.

Die besten Wünsche begleiteten Mrs. Tenison-Woods in ihre neue Tätigkeit, was immer sie auch sei, ob in ihrer Heimat Australien oder anderswo — überall werden die Frauen auf ihr Verständnis und ihre Hilfe zählen können.

Aus: International Women's News übersetzt von hsg.

Mrs. Tenison-Woods wohnte diesen Sommer zum letztmalig offiziell der Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrats in Genf bei und wünschte die Saffa zu sehen, allerdings vor dem 17. Ob sie nicht zufällig etwas früher fertig sei? Das war sie nicht, aber Mrs. Tenison-Woods kam doch und interessierte sich auch für die unvollendete Ausstellung. Von ihrer ungläublichen Arbeitsleistung mit ebenso ungläublich wenigen Mitarbeitern ihrer Ruhe und Ausgeglichenheit, ihrem Ueberblick über die gesamten Frauenprobleme konnte sich die Ueberbetzerin während eines zweimonatigen UNO-Stipendiums selbst überzeugen.

hsg

## 50 Jahre Sekretärin

Am 1. September\* waren es 50 Jahre, dass Fräulein Margrit Rebsamen ihre Tätigkeit bei der Weltfirma Gebrüder Sulzer, Winterthur, aufgenommen hat. Das Schweizer Frauenblatt freut sich über dieses seltene Dienstjubiläum ihrer treuen Abonnentin und gratuliert ihr von Herzen zu diesem Ereignis.

Fräulein Rebsamen ist Winterthurerin und besuchte die dortigen Schulen. Mit dem Diplom der Handelsschule des kantonalen Technikums in der Tasche ging sie als junges Mädchen nach England, um sich in der von ihr bevorzugten englischen Sprache weiter auszubilden, zuerst für einige Monate in einem Pensionat, um dann am 1. September bei der Londoner Niederlassung von Gebrüder Sulzer einzutreten. Im Büro London machte sich Fräulein Rebsamen mit dem vielseitigen und interessanten Kundenverkehr vertraut und eignete sich vielfache nützliche Kenntnisse an, so dass sie auf den 1. September 1911 nach Winterthur gerufen wurde, wo ihre Vertrautheit mit der englischen Sprache sich als überaus nützlich erweisen sollte. Bis zum Jahre 1917 war sie im Direktionssekretariat tätig und ging dann im Juni 1917 mit Herrn Minister Dr. Hans Sulzer als dessen Privatsekretärin nach Washington. Die Reise übers grosse Wasser, mitten im Kriegsgeschehen, war allein schon ein Erlebnis für die so plötzlich ins Getriebe des grossen Weltgeschäftes geratene Winterthurerin. Als Privatsekretärin von Herrn Minister Sulzer hatte Fräulein Rebsamen reichliche Gelegenheit, ihre Fähigkeiten nach allen Richtungen zu entfalten und erlebte so viel Interessantes in der bewegten Zeit des ersten Weltkrieges. Nach Beendigung der Feindseligkeiten kehrte sie mit ihrem Chef nach Winterthur zurück und hat seit dem März 1920 ununterbrochen auf ihrem Posten ausgeharrt. Mit Ausnahme zweier Jahre, da sie wiederum als Privatsekretärin von Herrn Minister Sulzer auch in der Sektion Eisen und Maschinen des Kriegs-, Industrie-



und Arbeitsamt im Dienste der Landesversorgung mit wichtigen Rohmaterialien tätig war, wickelte sich die Arbeit von Fräulein Rebsamen im Vorzimmer ihres Chefs ab, wo sie den ausgedehnten Telefonverkehr, die vielseitige Korrespondenz und die jeden Tag wechselnde Kleinarbeit zu besorgen hatte. Zahllos sind die Besucher, die sie aus aller Herren Ländern zu empfangen hatte. Es ist wohl der stete Wechsel in der täglichen Arbeit, der unsere Jubiläar so lebhaft und tatkräftig erhalten hat. An ihrem Ehrentag konnte sie auf eine reiche und aussergewöhnlich vielseitige Tätigkeit an der Seite ihres Chefs und im Dienste ihrer Firma zurückblicken. Ihre Erholung von der strengen Arbeit fand Fräulein Rebsamen auf ausgedehnten Ferienreisen, in der Lektüre, im Besuch der guten Winterthurer Konzerte und im geselligen Verkehr. Im Jahre der SAFFA 1958, die das «Lob der Arbeit» feiert, reist sich die Lebensarbeit von Fräulein Rebsamen würdig in die Reihe der Leistungen zahlreicher verdienter Schweizerinnen ein, und wir wünschen ihr auch an dieser Stelle einen schönen Abschluss ihrer beruflichen Tätigkeit und noch viele Jahre gesunder, heiliger und beschaulichen Wohlergehens.

\* Auf Wunsch veröffentlichen wir diesen Artikel erst nach Erscheinen der Würdigung in der Hauszeitung der Fa. Gebr. Sulzer AG, den «Werkmittlungen». Red.



Die Frau in der Kunst

Esther Wettach

bisher am Zürcher Stadttheater tätig, ist in der neuen Spielzeit als Altistin am Stadttheater Luzern beschäftigt und singt hier in der Original-Fassung der Offenbach-Oper «Hoffmanns Erzählungen» die Doppelrolle Nicklaus/der Muse und in Mozarts «Così fan tutte» die Dolabella. ...

Die 110. Ausstellung

des Kunststube-Restaurants von Maria Benedetti in Kümacht ZH hat mit dem bekannten Zürcher Tiermaler Fritz Hug auch dem seit langem in Quito (Ecuador, Süd-Amerika) ansässigen früheren Tschechen Karl Kagan Gastrecht erwährt. ...

Sonatenabend in Regensburg

Der Saal in der Krone Regensburg fasste kaum die vielen Musikfreunde, die gekommen waren, um einem erlesenen Sonatenabend beizuwohnen. ...

Bevor das Konzert begann, hatte man Gelegenheit, den Blumen- und Farbdichten — von Lotti Günthard-Maug mit feiner Hand gemalt — die den Raum zierte — seine Aufmerksamkeit zu schenken. ...

Jean-Marie Leclair's Sonate in «Moll, genann 'Le Tombeau» beginnt im ersten Satz, Grave, mit einem Fortissimo, das sich bis zum Pianissimo, auf dem gleichen Ton, verflüchtigt. ...

an die Musizierenden stellt. Bereits im Allegro-Satz haben die Finger mit Behendigkeit über die Saiten zu tanzen, das Andante mit Variationen ist dem Gesang der Geige überlassen. ...

Nicht vergessen sei bei dieser Gelegenheit das klare Klavierpiel des Pianisten, das mehr war als eine bescheidene Begleitung. ...

Eine Debussy-Sonate erklang zu Beginn des zweiten Teils. Gnomen, Elfen, Hasen und Hirsche schwebten erwaht, tanzten im Pizzicato des zweiten Satzes, Internède, um im Final, das eine wunderschöne Fortissimo-Stelle enthielt, die sich in ein hauchdünnes Pianissimo umwandelte. ...

Von Ernst von Dohnanyi, dem gegenwärtig in Amerika lebenden Bräutigamswidrig aus Budapest, war dessen Sonate op. 21 misslich worden, ein Werk voll Feuer auf der einen, schlichten Erzählungskunst auf der andern Seite. ...

Mit grosser Liebe nahm sich die Künstlerin gerade dieser Komposition an. Besonders hübsche

Partien wurden mit einem Lächeln, gleich gergehenen Freunden, begrüßt. Das ganze Antlitz der Violinistin erstrahlte und spiegelte die Freude an der Musik, die Françoise Siegfried empfand, in dieser Weise wieder. ...

Selten dürfen wir einem Konzert beiwohnen, das so bar von allem Snobismus war, wie dieses in Regensburg. Man spürte, dass das Publikum vielleicht aus ausgesprochenen Musikern, auf jeden Fall aber aus grossen Musikfreunden bestand. ...

Das Konzert stand im Rahmen der Veranstaltungen «Verenigung Pro Regensburg» die sich zur Aufgabe setzte, den ländlichen Charakter des Ortes zu wahren, und bereits begangene architektonische «Kultursünden» zu beseitigen. ...

In Abwesenheit von ...

Wir haben mit dem Setzen eines besonderen Schlusssteins absichtlich lange gewartet, da er nur in der Abwesenheit unserer Redaktorin richtig und gebührend zu setzen ist. ...

Das «Schweizer Frauenblatt» war keineswegs nur Hobby, «Kind oder Berufsobjekt, das «Schweizer Frauenblatt» ist eine von Betty Wehrli-Knobels Leidenschaft. ...

Was sich in dem kleinen, dem Pressefoyer angehefteten Tabernakel tat, dem Brustkasten von drei Wänden und einer nicht zu öffnenden Fensterfront, würde an sich schon unerschöpflichen Zeitungstoff enthalten. ...

Das In- und Ausland stellte sich zum Interview, vorausgesetzt, dass der Weg zwischen dem Pressefoyer und unserem Sanktuarium zu erstürmen und begreifbar war. ...

Man lese die eingetragenen Namen im Gästebuch, um zu erfahren, wer zwischen Kampfansagern und Liebesboten unsere Arbeitsstätte beehrte. ...

Draussen ist die milde, von den Düften der blühenden Bäume erfüllte Malenacht auf einmal wie zerteilt, in tönende Stücke zersissen. ...

Das «Schweizer Frauenblatt» hatte im Handumdrehen seinen Charakterverwandlung vornommen, als es sich von einer Wochenzeitung, durch dreimaliges Erscheinen, beinahe zu einer Tageszeitung aufschwang. ...

Und trotzdem war in unserem kleinen Büro durch alle Schwierigkeiten hindurch das Menschliche gewahrt, die Human relations, die Substanz, vor der eine Zeitung recht eigentlich leben soll. ...

Der Abschied, wie alles bei der Zeitung, war ein rasches Wenden vom Blatt. Mit dem Inventar wurden die Gefühle mit in die Körbe gepackt. ...

Neben dem Karren, der die Körbe fuhr, tippelte die Redaktion, unsere BWK, stolz, mit Recht, erfreut über das Resultat der Ladung. ...

Die Redaktion, unsere BWK, stolz, mit Recht, erfreut über das Resultat der Ladung, tippelte in Gedanken natürlich und doch beglückt, wie es sich gehört im Herbst, wenn der Schaffende seine Ernte einbringt. ...

für den Vorstand des «Schweizer Frauenblatt» die Präsidentin: Olga Stämpfli

gehörte auch Leo Nadelmann, wohl gut besucht wurden, dass sich aber kein «Reingewinn» einstellen wollte. ...

Unser Besuch am Sonatenabend in Regensburg liess uns aber zur Ueberzeugung gelangen, dass dennoch ein «Reingewinn» bei diesen Konzerten resultiert, der nicht in Münzen gemessen werden kann. ...

Modeschau bei Otto Jacques Gassmann

Im vollbesetzten Gartensaal des Kongresshauses wurde die reichhaltige Winterkollektion vorgeführt. ...

Die in ihrem Stoff von Paris her inspirierten Kleider und Mäntel begegneten grossem Interesse. ...

Die Girl- und Kinderkleider brachten fröhliche Abwechslung in das Programm. Bei den Cocktail- und Abendkleidern bemerkten wir häufig die hochgerichtete Taille. ...

Die Abendmäntel sind in Tönung und Schnitt auf weite Kleider abgestimmt und krönen abschliessend die Modeschau bei Otto Jacques Gassmann. Ronu

Tessner Kochrezepte in drei Sprachen

(BSF) Welche Saffa-Besucherin möchte nicht, nachdem sie die feinen Küche in der Locanda Ueli-Knobel soll, sofern genügend Bestellungen eingehen, in Buchform ausgegeben werden. ...

An unsere Leserinnen!

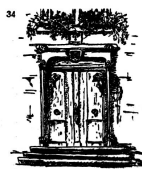
Unser Feuilleton «Zwischen den Welten» von Betty Knobel soll, sofern genügend Bestellungen eingehen, in Buchform ausgegeben werden. ...

Bestellungen bitte mit untenstehendem Bestellschein an die Administration des Schweizer Frauenblattes richten.

Redaktion und Administration SCHWEIZER FRAUENBLATT Technikumstrasse 83, Winterthur Tel. (052) 2 22 82

..... Unterzeichnete ..... bestellt ..... Exemplare des Romans «Zwischen den Welten» von Betty Knobel, zum Subskriptionspreis von Fr. 7.50 + Porto.

Genaue Adresse und Name der Bestellerin: .....



BETTY KNOBEL Zwischen den Welten ROMAN

«Die lieben, alten Wiener Walzer!» seufzt der Major wehmütig und sentimental. Das Mädchen spürt, wie weit weg sie voneinander im Geschehen des Lebens stehen, dieser Mann, für den es keine Probleme und Kämpfe mehr gibt ausser jenen, die seinen Besitz betreffen, und sie, die begriffen hat, dass man nicht für sich allein, sondern durch sein Lieben und Leiden hindurch für andere leben muss. ...

Draussen ist die milde, von den Düften der blühenden Bäume erfüllte Malenacht auf einmal wie zerteilt, in tönende Stücke zersissen. ...

Es bereitet Katrina Spass, die beiden Männer miteinander bekanntzumachen. Luzi Hold hat sich bereits in Uniform gestürzt. Er ist ein einfacher Feldweibel. Seine Sekretärin hätte ihm einen derart strammen Gruss, wie er ihn dem militärisch Höhergestellten bietet, gar nicht zugetragen. ...

«Entschuldigung, dass ich stören muss! Aber Fräulein Katrina, wir brauchen Sie dringend! Die Zeitung sollte noch in Druck, wenn irgendmöglich! Es tut mir leid...»

«Sofort!», ruft Katrina freudig. Der Major verabschiedet sich. Er ist müde. «Wie eine Fanfare tönte dieses 'Sofort!' Unverkennbar war ihre Bereitschaft, für diese Leute dazuseln, — muss er sich sagen. ...

Dies ist nun Katrinas kleine Welt: Eine arvengetärferte, etwas enge, niedere Stube, eine zellenhaft weissgetünchte schmale Kammer, ein Küch-

chen mit einer Allerwelts-Spense, wie man dort-zu-land den Speiseshrank benennt, ein Miniatur-Balkon, hoch hinausgreifend in die Luft, zu den höchsten Aesten der Bäume. ...

In der Hof — eine kleine blühende, duftende Wildnis mit einer Raseninsel mitten darin — hin-aus öffnet sich die ganze einstöckige Frontwand eines Gymnastikstudios. ...

äusserst ernsthaft und ausdauernd streng gearbeitet: Spannung — Befreiung, Spannung — Befreiung, wenn junge Mädchen ihre Gymnastikstunden haben, oder wenn angehende Schauspielerinnen Unterricht in Harmonie und Bewegung erhalten. ...

«Diese Stadt ist ein Bilderbuch», denkt Katrina oft, «sie hat so viel Buntes, Liebes und ist auch ein wenig hausbacken, ein wenig altmännlich, nicht unbedingt dem Fortschritt, der Parole 'Tempo' verschrieben. ...

So bleibt ihr das Erlebnis mit dem qualvoll sterbenden Mädchen lange in der Erinnerung haften. Sie wohnte noch im alkoholfreien Hotel, wo sich die Gäste aus allen Schichten des Volkes, sowohl im Restaurant, als auch in den oberen Räumen einzufinden pflegten. ...

(Fortsetzung folgt)

Veranstaltungen

FRAUENSTIMMRECHTSVEREIN ZÜRICH

Informationskurs

der Mittwoch, 29. Oktober 1958, 14.30 bis ca. 22 Uhr im Alkoholfreien Kurhaus Zürich...

Wenn Ihnen unser Blatt gefällt, melden Sie uns laufend Namen und Adresse von Frauen...

Administration Schweizer Frauenblatt Winterthur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FRAU UND DEMOKRATIE

VII. staatsbürgerlicher Informationskurs

Samstag/Sonntag, den 25./26. Oktober 1958

im Hotel Gurtenkulm ob Wabern bei Bern über das Thema: Demokratie als Lebensform

Samstag, den 25. Oktober, von 15.30 Uhr an:

- 1. Psychologische Grundlagen der Demokratie als Lebensform, Herr Dr. Hofmann, Psychologe, Zürich.

Sonntag, den 26. Oktober, von 10.45 Uhr an:

- 4. Vom Ringen Israels um Freiheit und Existenz, Herr Gemeinderat Klaus Schädelin, Bern.

Mitglieder und auch Nichtmitglieder sind freundlich eingeladen. Da die Platzzahl beschränkt ist,

empfiehlt sich baldige Anmeldung, am besten direkt durch Einzahlung des Pauschalpreises von Fr. 25.-

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie: die Präsidentin: Dr. Ida Somazzi, Bern...

Einladung zu einem Vortrag über:

Ost und West - Und wo stehen wir?

Mittwoch, den 29. Oktober 1958, 20.15 Uhr, in der Schulwarte.

Referat: Frau Dr. M. Henrici, Zürich

Es laden freundlich ein: Frauenstimmrechtsverein Bern; Preislinige Frauengruppe Bern; Sozialdemokratische Frauengruppe der Stadt Bern...

Wichtige Mitteilung

Da die Redaktorin bis Ende Monat ferienabwesend ist, wird dringend um direkte Sendung der Manuskripte, wie besonders der Texte für Veranstaltungen, Kurse usw. an die Administration des Schweizer Frauenblattes...

Radiosendungen

vom 26. Oktober bis 1. November 1958

Montag, 27. Oktober, 14 Uhr: Notiers und problems. - Gärtnerin aus Liebe. - Das Rezept der Chefin. - Pflege der zarten Strümpfe usw.

Redaktion:

Frau B. Wehrli-Knobel, Birnmensdorferstrasse 426 Zürich 55, Tel. (051) 35 30 65

Ferienabwesend bis 1. November, telefonische Anfragen während dieser Zeit (052) 2 22 52.

Verlag:

Gonossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Präsidentin: Dr. Olga Stämpfli, Gönharhof, Aarau

Schweiz. Ausbildungskurse für Diätassistentinnen

In den Mitte November 1958 beginnenden Kurs können noch einige Schülerinnen aufgenommen werden.

Auskunft erteilt: Schwester Marie Rickli, Diätleiterin am Kantonsspital Zürich

Die führende Marke Zweifelnaturtrüb, wie frisch ab Presse, Süssmost von hervorragender Qualität.



Mösterei Zweifel & Co. Zürich-Höngg Telefon 567770



hugo peters «Werner», eines von 10 schönen Couchbetten aus eigener Werkstatt - mit und ohne Betzeugraum. Bettstatt Fr. 335.- Modelle ab Fr. 108.-

Dazu DEA- und Rosshaarstratzen. Nach individuellen Wünschen - mottig weich - beliebig hart - oder extra warm.

Bültenstrasse, Linmatquai 3, Telefon 24 73 79

hugo peters

IM BERUF UND ZU HAUSE Damen Hauskleidchen Zierschürzen, Berutmäntel Herren Blürommäntel, weiss, khaki, grau Ueberkleider für alle Berufe



BERUFSKLEIDER RENNWEG 18 TEL. 27 57 44

Seit 60 Jahren trinken unsere Frauen

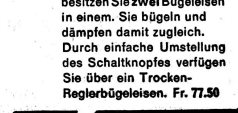


Ausgesuchte Menüs nach Dr. Bircher-Benner. Diät- und Rohkostspeisen sorgfältig zubereitet. Eig. Konditorei, behagl. Räume im Parterre und 1. Stock.



Mit dem «Jura» Dampfbügeleisen besitzen Sie zwei Bügeleisen in einem. Sie bügeln und dämpfen damit zugleich.

Durch einfache Umstellung des Schaltknopfes verformen Sie über ein Trocken-Reglerbügeleisen. Fr. 77.50



Jura

Pelze



grösste Auswahl • günstige Preise • beste Qualität

Unsere Spezialität: Persianer-

Mäntel aus prachtvollen russischen Fellen

Fr. 1450.- bis 2900.- auch mit Nerzbesatz

Jacken ab 980.-

Ihr Besuch lohnt sich!

M. MEYER - ZÜRICH 1 Wühre 7

(zwischen Strohhaus und Hotel Storch) direkt in der Limmat) Tel. (051) 23 30 10

Wenn Ihr Zahnfleisch blutet...



Blend-a-med

Lassen Sie beim Zähneputzen Blend-a-med's jeweils zwei Minuten auf das entzündete Zahnfleisch einwirken.

Blend-a-med

unser feulleiton

«Zwischen den Welten» von Betty Knobel wird - sofern genügend Bestellungen eingehen - zum Subskriptionspreis von Fr. 7.50 (nach Erscheinen Fr. 9.60) in Buchform erscheinen.

Beachten Sie den Bestellchein auf Seite 3



Möbeltransporte

in der Stadt über Land ins Ausland und nach Übersee

Möbellagerhäuser 23.76.15

Ohne Magenbeschwerden - Essen Sie, was Ihnen schmeckt! ein wirklich erprobtes Heilmittel für den schmerzenden und entzündeten Magen. Zellerbalsam nicht vergessen!

So kostbar... so frisch... und goldigklar

reinstes SAIS-Oel... aus erlesenen Erdnüssen, die unter der heissen Tropensonne reifen.

- es wird erst in der Schweiz laufend frisch gepresst und direkt abgefüllt. darum diese einzigartige Qualität

Reines goldgelbes SAIS-Oel ist unentbehrlich für Salate und Mayonnaise, zum Schwimmbaden...



Bekannte Küchenchefs verwenden und empfehlen SAIS